



# KONZEPT ZUM SCHUTZ DES KINDESWOHLS IM EVANGELISCHEN DEKANAT HOCHTAUNUS

## INHALTSANGABE

### **1. Einführung**

- 1.1. Leitgedanke
- 1.2. Wirkungsbereich
- 1.3. Verantwortlichkeit
- 1.4. Rechtliche Grundlagen

### **2. Prävention**

- 2.1. Analyse
  - 2.1.1. Bestandsaufnahme
  - 2.1.2. Potenzial- und Risikoanalyse
- 2.2. Personalverantwortung
- 2.3. Erweitertes Führungszeugnis
- 2.4. Schulungen für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende
- 2.5. Selbstverpflichtung
- 2.6. Verhaltenskodex
- 2.7. Beschwerdemanagement

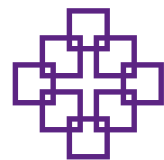
### **3. Intervention**

- 3.1. Notfallplan
- 3.2. Notfallteam
- 3.3. Netzwerke

### **4. Aufarbeitung**

### **5. Anlagen**

- 5.1. Gewaltpräventionsgesetz der EKHN und das SGB VIII. (Auszüge im Wortlaut)
- 5.2. Basiswissen zu den Themen Täter:innenprofile, (sexualisierte) Gewalt, ...
- 5.3. Prüfbogen zu einzelnen Arbeitsfeldern
- 5.4. Potenzial- und Risikofaktoren
- 5.5. Muster Beantragung Führungszeugnis
- 5.6. Dokumentationsvorlage Führungszeugnisse
- 5.7. Handlungskette
- 5.8. Muster Gesprächsprotokoll



## 1. EINFÜHRUNG

### **Eine Arbeitsgruppe im Evangelischen Dekanat Hochtaunus hat ein Präventionskonzept zum Schutz des Kindeswohls im Dekanat erarbeitet.**

Ziel ist es, die Verantwortlichen in den Gemeinden für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren, klare Handlungswege aufzuzeigen und dabei Unterstützung und Beratung anzubieten. Der achtsame Umgang mit dem Thema „Kindeswohl“ ist auch in den Schulungen von Haupt- und Ehrenamtlichen des Dekanats verankert.

Schwerpunkt des Konzepts ist der Schutz vor sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung umfasst jedoch weit mehr: Auch für seelische und körperliche Gewalt und Gefährdung oder Vernachlässigung sollen die Mitarbeitenden ein offenes Auge haben.

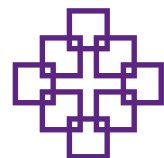
### 1.1. LEITGEDANKE

Im Evangelischen Dekanat Hochtaunus arbeiten wir mit Kindern und Jugendlichen, bei Veranstaltungen vor Ort sowie auf Freizeiten. Unsere gemeinsamen Aktivitäten umfassen Sport, Kreativität, Musik und Kunst, vieles mehr und natürlich auch unseren Glauben. Wir verbringen viel Zeit miteinander. Es geht um Freundschaften, gemeinsame Erlebnisse, um Religion und Lebensthemen. Unsere Gemeinschaft lebt von vertrauensvollen Beziehungen.

Die Gruppen und Veranstaltungen werden geleitet von haupt- und ehrenamtlichen (zumeist ebenfalls jugendlichen) Teams. Es entsteht häufig ein nahes Miteinander.

Wir tragen die Verantwortung, dass Kinder und Jugendliche bei uns sicher aufgehoben sind und es ihnen gut geht. Deshalb ist uns das Thema Kindeswohl sehr wichtig, zu dem sich alle Haupt- und Ehrenamtlichen im Bereich Kinder und Jugend verpflichten müssen. Unsere Arbeit wird getragen von der Achtung der Kinderrechte. Wir legen großen Wert auf die Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen. Wir unterstützen Kinder und Jugendliche bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und nehmen sie in ihren Lebenswelten wahr. Dies tun wir in einer offenen und sensiblen Auseinandersetzung, mit Achtsamkeit und Respekt und einer grenzachtenden Kommunikation. Wir haben Null Toleranz gegenüber jeder Form von Gewalt.

So möchten wir als Kirche im Hochtaunus für Kinder und Jugendliche, wie auch für Menschen allen Alters, ein Ort sein, wo sie sich sicher und wohl fühlen können.



Deshalb gibt sich das Evangelische Dekanat Hochtaunus das vorliegende Schutzkonzept. Es basiert auf dem Gewaltpräventionsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Es beinhaltet die Beratung durch externe Fachkräfte.

Ziel des Gewaltpräventionsgesetzes ist die Vermeidung sexualisierter (und jeglicher Art von) Gewalt, Gefährdung und Vernachlässigung in allen Ausprägungen sowie eine angemessene Reaktion auf eventuelle Verstöße. Zudem geht es um die Sensibilisierung für mögliche Schutzlücken.

Das Konzept besteht aus drei Schwerpunkten: Prävention, Intervention und Aufarbeitung.

Diese drei Elemente dienen einer ständigen Verbesserung der Qualität des Schutzes und fördern eine Kultur des achtsamen, respektvollen Miteinanders.

## 1.2 WIRKUNGSBEREICH

Das vorliegende Konzept zum Schutz des Kindeswohls gilt für Veranstaltungen und die Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche durch alle haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitenden des Evangelischen Dekanats Hochtaunus. Es dient auch als Grundlage für die Erstellung von Schutzkonzepten in den Kirchengemeinden und von Einrichtungen des Dekanats.

## 1.3 VERANTWORTLICHKEIT

Das Evangelische Dekanat Hochtaunus, die kirchlichen Einrichtungen des Dekanats und die Kirchengemeinden sind für die Implementierung von Präventions- und Schutzkonzepten in der Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich zuständig und treffen Vorsorge für Krisenfälle. In den Kirchengemeinden trägt der Kirchenvorstand die Verantwortung.

In allen Kirchengemeinden werden Gewaltpräventionsbeauftragte benannt. Der/die Gewaltpräventionsbeauftragte des Dekanats berät und begleitet die zumeist ehrenamtlichen Beauftragten aus den Gemeinden. Er/sie trägt zudem Sorge für deren fachliche Schulung.

Die Verantwortung für das Schutzkonzept und den Schutz des Kindeswohls trägt im Dekanat Hochtaunus der Dekanatssynodalvorstand

### **DEKANATSSYNODALVORSTAND DES EV. DEKANATS HOCHTAUNUS**

Heuchelheimer Straße 20  
61348 Bad Homburg

Im Evangelischen Dekanat Hochtaunus ist der/die Dekanatsjugendreferent:in, zurzeit **Frau Stephanie Schild**, mit der Koordinierung der Präventionsarbeit beauftragt.

## 1.4 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gesetzliche Grundlagen des Konzeptes sind: Gewaltpräventionsgesetz der EKHN und das SGB VIII. ([Auszüge im Wortlaut, Anlage 1](#))

## 2. PRÄVENTION

Prävention umfasst die Sensibilisierung und Qualifizierung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Leitungsverantwortlichen auf allen Ebenen kirchlichen Lebens, um Grenzverletzungen zu verhindern.

Dafür muss jede Kirchengemeinde ebenso wie das Dekanat ein Konzept zum Schutz des Kindeswohls erarbeiten. Dieses muss alle zwei Jahre überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden.

Die Aktualisierung der kirchengemeindlichen Konzepte wird regelmäßig vom Dekanat angefordert. Die Schutzkonzepte der Kirchengemeinden sind in den Kirchengemeinden einsehbar und werden im Dekanat hinterlegt. Das Schutzkonzept des Dekanats ist auf der Dekanatswebsite veröffentlicht. [Begleitmaterial, Arbeitshilfen und Dokumentenmuster](#) finden sich im Anhang.

### 2.1 ANALYSE

Voraussetzung für die Erstellung eines einrichtungsspezifischen Präventionskonzepts ist die Analyse der eigenen Strukturen. ([s. auch „Basiswissen“, Anlage 2](#))

#### 2.1.1 BESTANDSAUFNAHME

Von den Kirchengemeinden und dem Dekanat ist alle zwei Jahre eine Bestandsaufnahme und -überprüfung zu kinder- und jugendnahen Tätigkeiten mittels eines Prüfbogens ([Anlage 3](#)) auszufüllen. Zudem ist eine Liste mit Ansprechpersonen und unterstützenden Einrichtungen auf der lokalen Ebene zu erstellen. Die Abfragen werden durch die Präventionsbeauftragte mit Unterstützung des Sekretariats durchgeführt und dokumentiert.



## 2.1.2 POTENZIAL-UND RISIKOANALYSE

Außerdem muss der Kirchenvorstand, bzw. der Dekanatssynodalvorstand auf der Grundlage der verbindlichen Bausteine für ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept alle zwei Jahre eine Potenzial- und Risikoanalyse ([s. 2.3](#)) durchführen und ein Schutzkonzept einschließlich Kriseninterventionsplan zunächst entwickeln und im weiteren Verlauf eventuell aktualisieren. ([Anlage 4](#))

## 2.2 PERSONALVERANTWORTUNG

Sowohl bei der Einstellung von neuen Mitarbeitenden, als auch bei der ehrenamtlichen Personalauswahl in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder in kinder- und jugendnahen Bereichen sind Beschäftigte auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen.

Im Einstellungsgespräch werden das Thema Kinderschutz herausgestellt, das Dekanatskonzept ausgehändigt und die Präventionsarbeit angesprochen. Hierzu gehören auch der Umgang mit Mitarbeitenden bei Grenzüberschreitungen und Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sowie daraus folgende Konsequenzen (wie bspw. eine eventuelle Freistellung Beschuldigter).

Mit der Einstellung, spätestens zu Dienstantritt, muss das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vorliegen, das nicht älter als drei Monate ab Ausstellungsdatum sein darf. ([Anlage 5](#))

Auch Ehrenamtliche und Nebenamtliche müssen vor Aufnahme ihres Amtes das erweiterte Führungszeugnis vorlegen, wenn das Risikopotenzial ([s. 2.3](#)) des Arbeitsbereichs dies nahelegt. Zusätzlich sind von allen Haupt-, Ehren- und Nebenamtlichen eine Selbstverpflichtungserklärung und der Verhaltenskodex ([s. 2.5/2.6](#)) zu unterschreiben.

## 2.3 ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Für alle Tätigkeiten mit Schutzbefohlenen ist in Bezug auf alle Mitarbeitenden zu prüfen, ob ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen ist. Dies muss vom Träger geklärt werden.

Entscheidend ist hier das Risikopotenzial: die Nähe zum Schutzbefohlenen (z.B. Eins-zu-Eins-Beziehung), die Intensität des Kontaktes (z.B. Übernachtung), das Entstehen eines großen Machtgefälles (z.B. große Altersdifferenz), so dass ein besonderes Vertrauensverhältnis zum Kind oder Jugendlichen entsteht, das dann ausgenutzt werden könnte.

Für Mitarbeitende mit erhöhten potentiellen Gefährdungssituationen ist das erweiterte Führungszeugnis Pflicht. Die Kosten für die Führungszeugnisse der Ehrenamtlichen trägt der Hochtaunuskreis, wenn der/die ehrenamtlich Mitarbeitende von der Kirchengemeinde/dem Dekanat ein entsprechendes Anforderungsschreiben ([Anlage 5](#)) vorlegt.

**Grundsätzlich gilt:**

Für Ehrenamtliche und Nebenamtliche sind Führungszeugnisse nur einzusehen, aktenkundig zu machen und an die Mitarbeitenden zurückzugeben. Es darf nur dokumentiert werden, ob ein Eintrag zu [§ 72a SGB VIII](#) vorliegt. Bei mehrjähriger Mitarbeit muss das Führungszeugnis nach 5 Jahren erneut beantragt und vorgelegt werden. Diese Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und muss für Dritte unzugänglich aufbewahrt werden. ([Anlage 6](#))

Die Führungszeugnisse für Mitarbeitende und Pfarrpersonen sind fünf Jahre aufzubewahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Die Wiedervorlage eines aktuellen Führungszeugnisses erfolgt für alle nach fünf Jahren und wird vom Träger veranlasst, beginnend September 2024.

## 2.4 SCHULUNGEN FÜR HAUPT- UND EHRENAMTLICH MITARBEITENDE

Die Auseinandersetzung mit dem Thema Kindeswohl erfolgt insbesondere in verpflichtenden Kindeswohl-Schulungen für alle Mitarbeitenden im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Für Hauptamtliche führt das Dekanat alle 2 Jahre eine Kindeswohl-Schulung durch. Für Ehrenamtliche werden mindestens zweimal pro Jahr Kindeswohl-Schulungen (u.a. im Rahmen der Juleica-Kurse) angeboten. Zudem berät das Dekanat Gemeinden und Nachbarschaftsräume zu Schulungsmaßnahmen im Bereich Kindeswohl.

Gerade auch im Einarbeitungskonzept für neue Mitarbeitende werden das Thema Kinderschutz und das Kinderschutzkonzept des Dekanats berücksichtigt.

Die Teilnahme an Kindeswohl-Schulungen wird vom Träger dokumentiert.

## 2.5 SELBSTVERPFLICHTUNG

Im Rahmen der Schulungen im Evangelischen Dekanat Hochtaunus geht es unter anderem um die Selbstverpflichtung <https://ejhn.de/wp-content/uploads/2022/11/Gewalt-Nicht-mit-Uns-6.pdf> im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex: Am Ende der thematischen Auseinandersetzung und der Selbstreflexion soll die Unterschrift der Selbstverpflichtung stehen. Eine Unterschrift der Selbstverpflichtung ohne vorhergehende Auseinandersetzung mit dem Thema „Kindeswohl“ wird dem Ziel des Präventionskonzeptes nicht gerecht!

Mit der „Selbstverpflichtung“ erklären Mitarbeitende in der Arbeit mit Schutzbefohlenen (Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene) im Evangelischen Dekanat Hochtaunus, dass sie Kenntnis über die eigene Verantwortung zur Einhaltung des [§ 72 A SGB VIII](#) haben und bestimmte Regeln (Verhaltenskodex) einhalten wollen.

Die Selbstverpflichtung stellt ein pädagogisches Element dar. Durch die individuelle Willenserklärung, die mit einer Unterschrift besiegelt wird, ist eine stärkere persönliche Verpflichtung und Identifikation mit dem Inhalt der Selbstverpflichtung gegeben als bei bloßer Kenntnisnahme. Mit der Unterschrift verpflichten sich die Unterzeichnenden, die angesprochenen Punkte zu beachten, ernst zu nehmen und sich nach Kräften und bestem Wissen und Gewissen dafür einzusetzen.

Eine Selbstverpflichtung ist kein rechtsgültiger Vertrag.

Der Text der Selbstverpflichtung wird den Mitarbeitenden durch den kirchlichen Träger ausgehändigt. Die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung ist vom Träger zu archivieren.

## 2.6 VERHALTENSKODEX

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Dekanat Hochtaunus ist geprägt von vertrauensvollen Beziehungen. Das gilt sowohl für die Beziehung zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden, als auch unter den Teilnehmenden selbst (Peer-Kontakte) und innerhalb des Mitarbeitendenkreises.

Dieses Vertrauen muss sich entwickeln und darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden. Wir stärken die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in ihrer Persönlichkeit und ihrer Diversität. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt. Wir achten auf Teilnehmende und Mitarbeitende.

Wir lehnen jegliche Form von körperlicher, seelischer und verbaler Gewalt ab. Grenzüberschreitungen haben bei uns keinen Platz.

Für unseren Umgang miteinander gelten gesetzliche, ethisch-moralische Maßstäbe und christliche Werte, die einen verlässlichen, sicheren Rahmen geben.

Wir gestalten unsere Arbeit mit gut ausgebildeten Mitarbeitenden, die im Krisenfall wissen, wo sie Hilfe und Unterstützung finden. In Bezug auf ihre Vorbildfunktion sind sich unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden gegenüber Jüngeren und Schutzbefohlenen bewusst.

Dieser Verhaltenskodex soll für alle Mitarbeitenden in der Arbeit mit Schutzbefohlenen ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur sicherstellen.

## 2.7 BESCHWERDEMANAGEMENT

Ein installiertes Beschwerdeverfahren ist ein wichtiger Baustein in der präventiven Arbeit zum Kinderschutz. Es müssen offene und sichere Strukturen geschaffen werden, in denen es möglich ist, Ängste, Sorgen und Nöte zu äußern. Die Kinder und Jugendlichen wie auch die (ehrenamtlich) Mitarbeitenden müssen ermutigt und gestärkt werden, die eigenen Bedürfnisse zu erkennen und in Worte zu fassen.

Auf unseren Freizeiten und Veranstaltungen treffen wir diesbezüglich transparente Maßnahmen, um ein von den Teilnehmenden akzeptiertes Beschwerdemanagement zu ermöglichen.

Bei Fahrten mit Übernachtung sollen zu Beginn 2 Vertrauenspersonen (möglichst eine weibliche und eine männliche) benannt werden, an die man sich bei Problemen wenden kann.

Zusätzliche Maßnahmen wie die Persönlichkeitsstärkung durch spielerisches Herangehen an Nähe- und Distanz-Erfahrungen sowie weitere digitale oder analoge Beschwerdemöglichkeiten sind zu bedenken.

Alle Möglichkeiten, Probleme zu äußern oder Hilfe zu bekommen sind mit den Kindern und Jugendlichen klar zu kommunizieren und ggf. gemeinsam mit ihnen zu optimieren.



### 3. INTERVENTION

Intervention ahndet Verstöße gegen den Verhaltenskodex des Dekanats und erkennt damit auch das Unrecht an. Jeder Verdachtsfall wird ernst genommen und geprüft.

Bei der Intervention stehen die betroffene Person und ihr Erleben im Vordergrund.

Intervention agiert transparent gegenüber der betroffenen Person.

#### 3.1 NOTFALLPLAN

Jeder Tatbestand oder Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt oder eine sonstige Grenzüberschreitung gegenüber Kindern oder Jugendlichen innerhalb der Kirchengemeinde oder des Dekanats stellt für alle Beteiligten eine besondere persönliche Belastungssituation dar.

Hier gilt es, mögliche Verhaltensauffälligkeiten und Hinweise sowie eigene Beobachtungen ernst zu nehmen. Solche Beobachtungen müssen vertraulich behandelt und an die Leitung oder eine im Konzept benannte Vertrauensperson weitergegeben werden.

Die Handlungskette ([Anlage 7](#)) zeigt das genaue Schema zur Vorgehensweise bei einem Verdachtsfall. Sie dient als Unterstützung für die ins Vertrauen gezogene Bezugsperson wie auch als Schutz für alle Beteiligten. Die Handlungskette, in der Schritt für Schritt beschrieben wird, wie die Vertrauensperson sich im Verdachtsfall verhalten muss, wird in den Schulungen mit allen Mitarbeitenden durchgesprochen. Sie verweist auf die weitere Zuständigkeit des Notfallteams.

Alle Gespräche sowie der gesamte Fall müssen dokumentiert werden. ([Anlage 9, s.u.](#))

#### 3.2 NOTFALLTEAM

Um angemessen auf den Verdacht oder den Vorfall reagieren zu können, hat das Dekanat ein Notfallteam installiert. Das Notfallteam wird bei einem Fall oder Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb kirchlicher Bezüge und/oder der Beteiligung eines kirchlichen Mitarbeitenden zeitnah einberufen. Es koordiniert die Handlungen und stimmt das weitere Vorgehen ab.

Das Notfallteam wird geschult und beraten durch eine externe „Insoweit erfahrene Fachkraft“.

Die Prüfung des Falls und das weitere Vorgehen werden vom Notfallteam einschließlich der externen Beratung übernommen. Dabei steht der Schutz der/des Betroffenen im Vordergrund.

Wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen wollen, schreiben uns eine E-Mail an  
[» schutzkonzept.dekanat.hochtaunus@ekhn.de](mailto:schutzkonzept.dekanat.hochtaunus@ekhn.de)

ZUM NOTFALLTEAM GEHÖREN:

- Dekanatsjugendreferentin
- Dekanatsjugendpfarrer
- stellvertretende Dekanin
- Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
- Klinikseelsorgerin
- EKHN-Beauftragte
- Eine insoweit erfahrene Fachkraft

### 3.3 WEITERE NETZWERKE, KOOPERATIONEN, KONTAKTSTELLEN UND ANSPRECHPERSONEN

- Kinder- und Jugendtelefon **Nummer gegen Kummer**: 116111
- **Wildwasser, Bad Homburg v. d. Höhe**: 06172-66 93 99 3, [kontakt@wildwasser-frankfurt.de](mailto:kontakt@wildwasser-frankfurt.de)
- **Deutscher Kinderschutzbund Hochtaunus**, 06172-20044, [kinderschutzbund@ksbht.de](mailto:kinderschutzbund@ksbht.de)
- **Fachstelle Kinderschutz Bad Homburg**, 06172-689865,  
[fachstelle-kinderschutz@bad-homburg.de](mailto:fachstelle-kinderschutz@bad-homburg.de)
- **Help** (unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche und der Diakonie, kostenlos und anonym. Tel: 0800-5040112,  
[zentrale@anlaufstelle.help](mailto:zentrale@anlaufstelle.help))
- **LOTTE- AWO Beratungsstelle für Frauen und Mädchen**: 06172 1370993;  
[www.awo-hs.org/lotte/beratung-fuer-frauen](http://www.awo-hs.org/lotte/beratung-fuer-frauen)
- **Anonymes Meldeportal EKHN** – <https://ekhn.integrityline.app/>

- **Hilfe-Portal und Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch**, Tel: 0800 22 55 530
  - Über das bundesweite Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch findest du Beratungsstellen, Notdienste, Therapeutinnen und Therapeuten in deiner Region, die deine Fragen zu sexuellem Missbrauch beantworten können.
  - Das Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Jugendliche und Erwachsene, die Entlastung, Beratung und Unterstützung suchen, die sich um ein Kind sorgen, die einen Verdacht oder ein „komisches Gefühl“ haben, die unsicher sind und Fragen zum Thema stellen möchten.
  - Das Hilfe-Telefon bietet Jugendlichen und Erwachsenen auch eine Online-Beratung an: [www.hilfe-telefon-missbrauch.de](http://www.hilfe-telefon-missbrauch.de)
- **Handy-App: „Between-the-lines“** - Jeder dritte Jugendliche fühlt sich mental belastet. Wenn du dich aktuell auch nicht gut fühlst, findest du bei uns alles, was du brauchst! Diese App wurde von jungen Menschen entwickelt, um Menschen wie dir zu helfen. Psychische Probleme sind heute gut heilbar und müssen dein Leben nicht dauerhaft einschränken!
- **Jugendamt Hochtaunuskreis**, [jugendamt@hochtaunuskreis.de](mailto:jugendamt@hochtaunuskreis.de)

## 4. AUFARBEITUNG

Bei der Aufarbeitung geht es in erster Linie um die Anerkennung des Vorfalls und das Wahrnehmen der betroffenen Person sowie deren Schutz und Unterstützung.

Im Falle von Falsch-Beschuldigungen geht es um Unterstützung und Rehabilitierung.

In der Begleitung der betroffenen Personen greift das Notfallteam auf die Unterstützung der Landeskirche und externer Expert:innen zurück und bietet Hilfe bei der Bewältigung des Erlebten.

Die Aufarbeitung dient zudem der Dokumentation von Sachverhalten des Geschehens ([Anlage 9](#)) und der Offenlegung der Ergebnisse. Es werden Strategien zur Kommunikation nach innen und nach außen entwickelt.

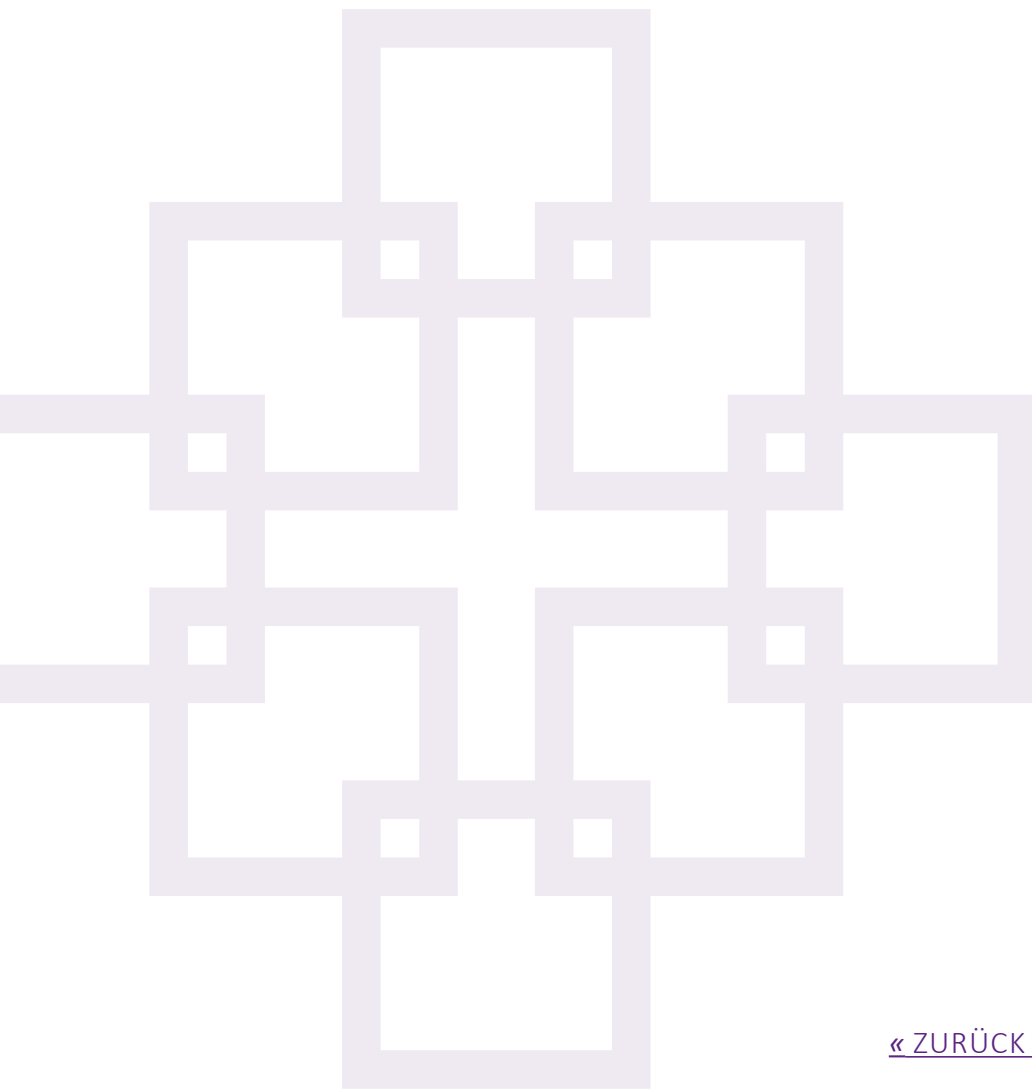
Die Aufarbeitung ermöglicht die Identifikation begünstigender Strukturen und die Ableitung und Umsetzung geeigneter präventiver Maßnahmen.

Auch die Aufarbeitung zurückliegender Fälle ist uns wichtig. Wir ermutigen betroffene Personen, sich an uns zu wenden.

## 5. ANLAGEN

1. [Gewaltpräventionsgesetz der EKD und das SGB VIII. \(Auszüge im Wortlaut\)](#)
2. [Basiswissen](#)
3. [Prüfbogen](#)
4. [Risikoanalyse](#)
5. [Muster Beantragung Führungszeugnis](#)
6. [Dokumentationsvorlage für die Vorlage Erweiterter Führungszeugnisse](#)
7. [Handlungskette](#)
8. [Muster Gesprächsprotokoll](#)

# RECHTLICHE GRUNDLAGEN



[« ZURÜCK ZUM INHALTSVERZEICHNIS](#)

SOZIALGESETZBUCH (SGB) - ACHTES BUCH (VIII)

## KINDER- UND JUGENDHILFE

(ARTIKEL 1 DES GESETZES V. 26. JUNI 1990, BGBl. I S. 1163) § 72A

### TÄTIGKEITSAUSSCHLUSS EINSCHLÄGIG VORBESTRAFTER PERSONEN

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
  - a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
  - b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.



# KIRCHENGESETZ ZUR PRÄVENTION, INTERVENTION UND AUFARBEITUNG IN FÄLLEN SEXUALISierter GEWALT

## GEWALTPRÄVENTIONSGESETZ – GPRÄVG

Vom 27. November 2020



[ABl. 2020 S. 422](#)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### PRÄAMBEL 1

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt ist Aufgabe und Pflicht aller, die innerhalb der EKHN Verantwortung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen tragen. <sup>2</sup> Prävention sexualisierter Gewalt umfasst die Sensibilisierung und Qualifizierung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Leitungsverantwortlichen auf allen Ebenen kirchlichen Lebens, um Grenzverletzungen zu verhindern. <sup>3</sup> Intervention ahndet Verstöße gegen diese Grundhaltung und erkennt damit auch das Unrecht an. <sup>4</sup> Aufarbeitung ermöglicht die Identifikation begünstigender Strukturen und die Ableitung und Umsetzung geeigneter präventiver Maßnahmen. <sup>5</sup> Prävention, Intervention und Aufarbeitung dienen so einer ständigen Verbesserung der Qualität des Schutzes und fördern eine Kultur des achtsamen, respektvollen Miteinanders.

## ABSCHNITT 1 GRUNDSÄTZLICHES

### § 1 Geltungsbereich

( 1 ) <sup>1</sup> Dieses Kirchengesetz gilt für die EKHN, ihre Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sowie sonstige kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Aufsichtsbereich der EKHN und deren Einrichtungen. <sup>2</sup> Es gilt ferner für alle rechtlich selbstständigen Einrichtungen, die der EKHN zugeordnet sind.



( 2 ) Die Diakonie Hessen stellt durch eigene Grundsätze und Richtlinien den Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher, soweit dies nicht bereits durch staatliche oder sonstige Regelungen gewährleistet ist.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

( 1 ) <sup>1</sup> Sexualisierte Gewalt umfasst sexuelle Übergriffe, wie verbale Belästigung oder Berührungen bis zu unter Strafe gestellte Verhaltensweisen. <sup>2</sup> Der Täter oder die Täterin nutzt dabei eine Macht- oder Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Gegenübers zu befriedigen. <sup>3</sup> Sexualisierte Gewalt umfasst jede Handlung, die an oder vor Minderjährigen vorgenommen wird; gleiches gilt für Handlungen an oder vor erwachsenen Schutzbefohlenen, die gegen ihren Willen vorgenommen werden oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger, sprachlicher oder struktureller Unterlegenheit nicht zustimmen können.

( 2 ) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind alle ehrenamtlich tätigen oder in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen sowie die im Rahmen eines gesetzlichen Freiwilligendienstes, einer Arbeitsgelegenheit oder im Rahmen einer Ausbildung, einer gerichtlichen Auflage oder eines Praktikums Beschäftigten der kirchlichen Träger nach Absatz 3.

( 3 ) <sup>1</sup> Kirchliche Träger sind alle in [§ 1 Absatz 1](#) genannten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und sonstige Einrichtungen. <sup>2</sup> Sie führen entsprechend des eigenen Auftrags und nach eigenem Selbstverständnis Maßnahmen durch, unterhalten Einrichtungen, machen andere Angebote für Dritte oder erbringen Leistungen der Kinder-, Jugend-, Alten- oder Behindertenhilfe, in dem sie Sach- und Personalmittel zur Verfügung stellen.

## **§ 3 Grundsätze**

( 1 ) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sowie untereinander zu einer respektvollen, wertschätzenden Kultur verpflichtet.

( 2 ) <sup>1</sup> Die Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen oder für Kinder und Jugendliche umfasst die Beaufsichtigung, Betreuung, Ausbildung, Erziehung oder einen vergleichbaren Kontakt mit Kindern und Jugendlichen (§ 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BZRG). <sup>2</sup> Tätigkeiten im kinder- und jugendnahen Bereich (§ 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b BZRG) sind dadurch gekennzeichnet, dass Personen aufgrund ihrer Tätigkeit regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen und dabei auch selbstständig außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht arbeiten ([Anlage 1](#)). <sup>3</sup> Erfasst sind über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus alle Bereiche, in denen Kinder und Jugendliche im kirchlichen Raum erreicht werden.

( 3 ) <sup>1</sup> Seelsorge- und Vertrauensbeziehungen, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ergeben, dürfen nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen missbraucht werden (Abstinenzgebot). <sup>2</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben eine professionelle Balance von

Nähe und Distanz zu wahren (Abstandsgebot). 3 Ein Verstoß gegen das Abstinenz- oder Abstandsgebot stellt eine Pflichtverletzung dar.

( 4 ) 1 Kirchliche Träger sind verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie diejenigen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, insbesondere anvertraute Kinder und Jugendliche, vor allen Formen sexueller Grenzüberschreitungen und sexuellen Missbrauchs (sexualisierte Gewalt) auch unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit zu schützen. 2 Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.

( 5 ) Kirchliche Träger tragen Verantwortung dafür, dass in der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen oder für Kinder und Jugendliche nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden, die über die erforderliche fachliche und persönliche Eignung verfügen.

## ABSCHNITT 2 MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER

### **§ 4 Im Beschäftigungsverhältnis stehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

( 1 ) 1 Die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses in der Arbeit für Kinder und Jugendliche oder mit Kindern oder Jugendlichen oder im kinder- und jugendnahen Bereich setzt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG voraus. 2 Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses trägt die Bewerberin oder der Bewerber.

( 2 ) 1 Im bestehenden Beschäftigungsverhältnis kann der kirchliche Träger von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Arbeit für Kinder und Jugendliche oder mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG verlangen, insbesondere wenn dieses bei Anstellung noch nicht vorzulegen war. 2 Die regelmäßige Wiederholung ist zulässig.

( 3 ) 1 Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG darf keine Eintragung wegen einer Straftat im Sinne von § 72a Absatz 1 SGB VIII (Straftaten, die das Kindeswohl gefährden oder sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten) enthalten. 2 Eine einschlägige Eintragung steht einer Tätigkeit in der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen oder für Kinder und Jugendliche und im kinder- und jugendnahen Bereich entgegen. 3 Das erweiterte Führungszeugnis ist in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte zu nehmen.

( 4 ) 1 Die Beschäftigten in der Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen oder für Kinder und Jugendliche und im kinder- und jugendnahen Bereich sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. 2 Dies gilt bereits im Vorfeld der Personalentscheidung. 3 Dazu soll der kirchliche Träger den Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient, und die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Selbstverpflichtung nach [Anlage 2](#)) verlangen.

( 5 ) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Beschäftigung im Rahmen eines gesetzlichen Freiwilligendienstes (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr/Bundesfreiwilligendienst) oder einer Arbeitsgelegenheit nach dem SGB II („Ein-Euro-Job“), einer gerichtlichen Auflage oder eines Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnisses.

## **§ 5 Pfarrerinnen und Pfarrer**

( 1 ) <sup>1</sup> Vor der Aufnahme in die Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst (praktischer Vorbereitungsdienst) und vor der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe ist stets ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. <sup>2</sup> Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses trägt die Bewerberin oder der Bewerber.

( 2 ) <sup>1</sup> Pfarrerinnen und Pfarrer in der Arbeit für Kinder und Jugendliche oder mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. <sup>2</sup> Dazu soll der kirchliche Träger den Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient, und die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Selbstverpflichtung nach [Anlage 2](#)) verlangen.

## **§ 6 Ehrenamtliche**

( 1 ) <sup>1</sup> Ehrenamtliche und Nebenamtliche im Sinne des § 72a SGB VIII in der Arbeit für Kinder und Jugendliche oder mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. <sup>2</sup> Dazu soll der kirchliche Träger den Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient, und die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Selbstverpflichtung nach [Anlage 2](#)) verlangen. <sup>3</sup> Darüber hinaus kann die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG verlangt werden, wenn das Gefährdungspotenzial ([Anlage 1](#)) dies nahelegt.

( 2 ) <sup>1</sup> Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG darf keine Eintragung wegen einer Straftat im Sinne von § 72a Absatz 1 SGB VIII (Straftaten, die das Kindeswohl gefährden oder sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten), enthalten. <sup>2</sup> Eine einschlägige Eintragung steht einer Tätigkeit in der Arbeit für und mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich entgegen. <sup>3</sup> Das Führungszeugnis ist nach Einsichtnahme durch den kirchlichen Träger zu vernichten oder der vorlagepflichtigen Person zurückzugeben; Kopien dürfen nicht angefertigt werden. <sup>4</sup> Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und die Feststellung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen.

## **§ 7 Bescheinigung und Kosten**

<sup>1</sup> Die Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist schriftlich zu bescheinigen. <sup>2</sup> Dabei ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG vorliegen. <sup>3</sup> Soweit keine andere Regelung getroffen ist oder die Gebührenbefreiung nach § 12 JVKostO nicht greift, trägt der Anstellungsträger oder der kirchliche Träger die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses.

## **§ 8 Aufbewahrung und Datenschutz**

<sup>1</sup> Das erweiterte Führungszeugnis ist im Fall der §§ [4](#) und [5](#) fünf Jahre aufzubewahren. <sup>2</sup> Ist erneut ein Führungszeugnis vorzulegen, ersetzt dieses das vorherige. <sup>3</sup> Das Führungszeugnis und die nach § 72a Absatz 5 SGB VIII erhobenen Daten sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen und nach den Vorgaben des § 72a SGB VIII zu löschen.

## ABSCHNITT 3 MASSNAHMEN

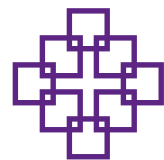
### § 9 Präventionsmaßnahmen

( 1 ) <sup>1</sup> Kirchliche Träger haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen und für Kinder und Jugendliche und im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, aufzufordern, sich mit den Inhalten einer Selbstverpflichtung (Muster in der [Anlage 2](#)) auseinanderzusetzen. <sup>2</sup> Der Text der Selbstverpflichtung, die sie eingehen, wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die kirchlichen Träger ausgehändigt. <sup>3</sup> Die kirchlichen Träger sind verpflichtet, regelmäßig Schulungen zum Inhalt der Selbstverpflichtung anzubieten. <sup>4</sup> Die Teilnahme ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu bestätigen und aktenkundig zu machen. <sup>5</sup> Die Selbstverpflichtungserklärung umfasst die Erklärung, dass weder eine Verurteilung wegen einer Straftat im Sinne von § 72a SGB VIII vorliegt noch ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet ist. <sup>6</sup> Außerdem ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung von Ermittlungen unverzüglich den kirchlichen Träger davon zu informieren und in einem solchen Fall die Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe ruhen zu lassen.

( 2 ) <sup>1</sup> Kirchliche Träger sollen durch klare und transparente Verhaltensregeln für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Nah- und Abhängigkeitsbereichen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen einen Verhaltenskodex aufstellen, der ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur sicherstellt. <sup>2</sup> Bei der Entwicklung des Verhaltenskodex sollen Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene angemessen beteiligt werden. <sup>3</sup> Der Verhaltenskodex ist in angemessener Weise zu veröffentlichen.

( 3 ) <sup>1</sup> Die Dekanate unterstützen die Kirchengemeinden und die anderen kirchlichen Träger im Dekanat in ihrer Präventionsarbeit. <sup>2</sup> Zu diesem Zweck bestellen die Dekanate je für sich oder mit mehreren gemeinsam eine regionale Präventionsbeauftragte oder einen regionalen Präventionsbeauftragten mit entsprechender fachlicher Qualifikation, in der Regel die Dekanatsjugendreferentin oder den Dekanatsjugendreferenten. <sup>3</sup> Diese haben insbesondere die Aufgabe, kirchliche Träger in Fragen der Erstellung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten, der Qualifizierung, im Krisenfall und in der Abklärung von Unsicherheiten im Zusammenhang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen zu unterstützen.

( 4 ) <sup>1</sup> Auf der Grundlage der verbindlichen Bausteine für ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept (Anlage 3) soll jeder kirchliche Träger mit Unterstützung der Präventionsbeauftragten eine Potenzial- und Risikoanalyse durchführen und ein Schutzkonzept einschließlich Kriseninterventionsplan entwickeln. <sup>2</sup> Die Umsetzung ist der Gesamtkirche nachzuweisen. <sup>3</sup> Die Schutzkonzepte sollen die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, der Kindertagesstätten, des Konfirmandenunterrichts, der kinderkirchenmusikalischen und Kindergottesdienstarbeit und die selbstorganisierte Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen umfassen. <sup>4</sup> In Hessen bedürfen Vereinbarungen gemäß § 72a Absatz 4 SGB VIII der Genehmigung durch die Gesamtkirche, in Rheinland-Pfalz treten kirchliche Träger der Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII des Landes vom 23. Januar 2014 bei.



( 5 ) Kirchliche Träger haben transparente Beschwerdemöglichkeiten vorzusehen.

( 6 ) Kirchliche Träger kooperieren bei Bedarf mit der Zentralen Anlaufstelle.help.

### **§ 10 Meldepflicht, Interventionsmaßnahmen**

( 1 ) <sup>1</sup> Jede Mitarbeiterin oder jeder Mitarbeiter, der oder dem zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich zur Kenntnis gelangen, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Kirchenverwaltung zu melden (Meldepflicht). <sup>2</sup> Er oder sie wird hierzu arbeitsvertraglich oder durch entsprechende sonstige Regelung verpflichtet.

( 2 ) Kirchliche Träger sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Meldungen über Fälle sexualisierter Gewalt bearbeitet und die notwendigen Maßnahmen veranlasst werden, um die Gewalt zu beenden, die betroffenen Personen zu schützen und weitere Vorfälle zu verhindern (Intervention).

( 3 ) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorgerlichen Schweigepflicht sowie Mitteilungspflichten und erforderliche Maßnahmen im Fall des Verdachts einer Verletzung von Pflichten aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis bleiben unberührt.

( 4 ) Kirchliche Träger und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf gesamtkirchliche Beratung zur Abklärung von Verdachtsfällen.

### **§ 11 Institutionelle Maßnahmen**

( 1 ) Die Gesamtkirche unterstützt die regionalen Präventionsbeauftragten in ihrer Präventionsarbeit und in Schulungen in Präventions- und Interventionsfragen gegen sexualisierte Gewalt.

( 2 ) <sup>1</sup> Die Gesamtkirche entwickelt Standards für die Präventionsarbeit sowie für den Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt. <sup>2</sup> Sie unterstützt die kirchlichen Träger, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen zu ergreifen. <sup>3</sup> Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen und Zuständigkeiten bleiben davon unberührt.

( 3 ) <sup>1</sup> Die Gesamtkirche erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Konzepte für die Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Prävention. <sup>2</sup> Schulungsinhalte sind insbesondere Fragen von Täterstrategien, Psychodynamiken Betroffener, begünstigende institutionelle Strukturen, Überblick über einschlägige Straftatbestände und weitere Regelungen, die eigene emotionale und soziale Kompetenz, konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit und den Umgang mit Nähe und Distanz. <sup>3</sup> Sie koordiniert Schulungen zur Prävention und unterstützt bei der Sicherung von Intervention und Aufarbeitung durch die Vernetzung mit regionalen Kooperationspartnern.

( 4 ) <sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen im Rahmen ihrer Ausbildung sowie in ihrer Tätigkeit in geeigneter Form mit grenzachtender Kommunikation und der Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vertraut gemacht werden. <sup>2</sup> Die kirchlichen Träger stellen sicher, dass die Inhalte nach Satz 1 zu den Grundlagen der Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören.

( 5 ) <sup>1</sup> Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in kirchlicher Trägerschaft sollen in geeigneter Weise für die Problematik sexualisierter Gewalt sensibilisieren und die Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zum Inhalt ihrer Angebote machen. <sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere Informationen

über interne und externe Beratungsstellen, Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt und Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffener sowie Angebote für die persönliche Auseinandersetzung mit dem Thema. <sup>3</sup> Sie werden dabei durch die Gesamtkirche unterstützt.

( 6 ) Die Gesamtkirche bietet Betroffenen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Anerkennung ihres Leids und in Verantwortung für die Verfehlung der Institutionen Hilfe und Unterstützung an.

( 7 ) Erfüllt ein Träger nach [§ 1](#) seine Aufgaben aus diesem Kirchengesetz nicht, kann die Kirchenleitung nach Anhörung und Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen oder Beschlüsse an dessen Stelle ergreifen oder fassen.

( 8 ) <sup>1</sup> Alle Personen, die Aufgaben nach diesem Kirchengesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. <sup>2</sup> [§ 10](#) und Aussagepflichten nach dem allgemeinen Recht bleiben unberührt.

## ABSCHNITT 4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **§ 12 Übergangsregelung**

<sup>1</sup> Bestehende Schutzkonzepte bleiben in Kraft. <sup>2</sup> Sie sind zu überprüfen und gegebenenfalls an dieses Kirchengesetz anzupassen. <sup>3</sup> Dies gilt entsprechend für bereits erfolgte Beauftragungen.

### **§ 13 Änderung der Anlagen**

Die [Anlagen](#) zu diesem Kirchengesetz können von der Kirchenleitung durch Rechtsverordnung geändert werden.

### **§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

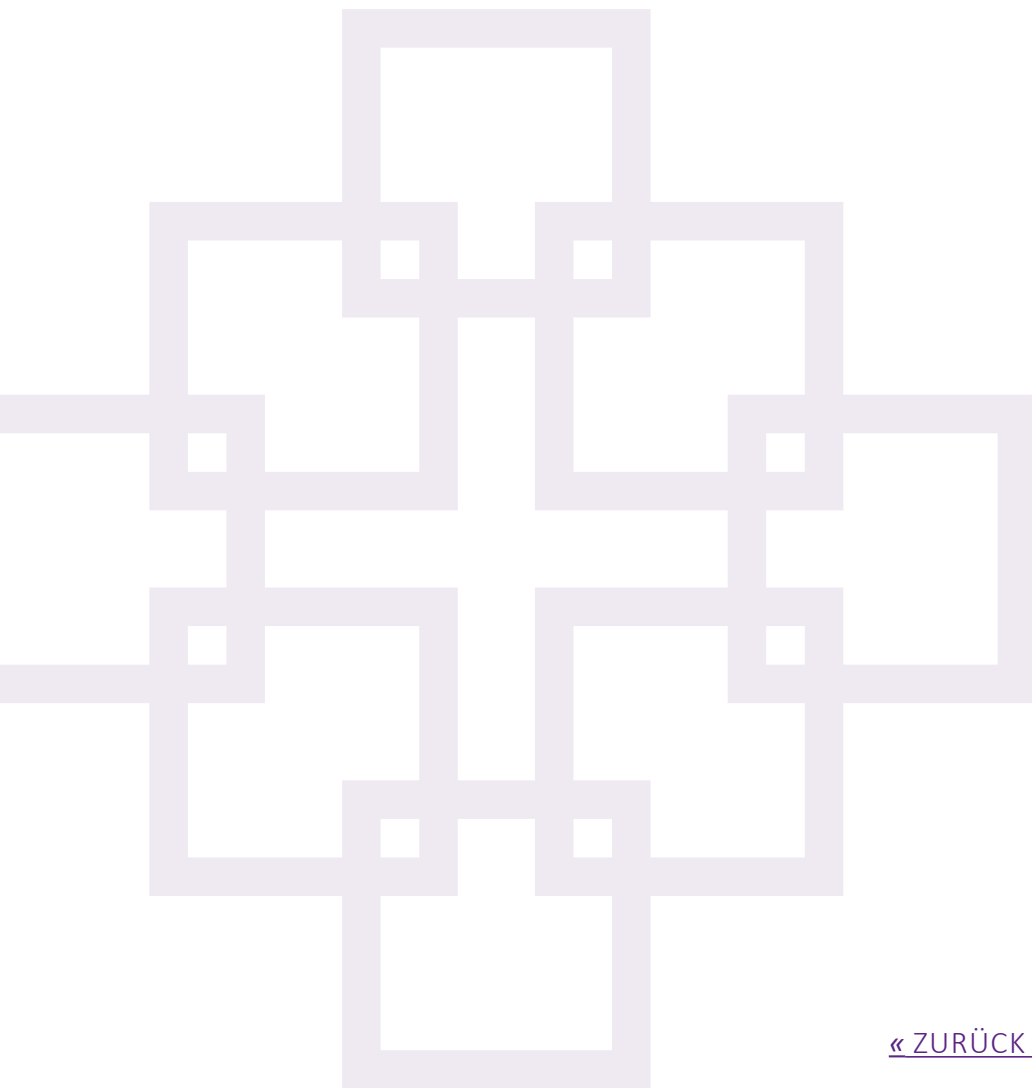
<sup>1</sup> Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. <sup>2</sup> Gleichzeitig tritt die [Verwaltungsverordnung zum Kinderschutz und zur Einholung von Führungszeugnissen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 25. Juni 2013 \(ABl. 2013 S. 350\)](#) außer Kraft.

## ABSCHNITT 5 JUGENDSCHUTZGESETZ (JuSchG)

### **Bundesministerium der Justiz:**

<https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/BJNR273000002.html>

# BASISWISSEN



[« ZURÜCK ZUM INHALTSVERZEICHNIS](#)

## BASISWISSEN

SEXUELLER MISSBRAUCH VON KINDERN (§176A,C,D STGB),  
VORBEREITUNG DES SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS (CYBERGROOMING)  
GEMÄSS § 176B STGB IN DEUTSCHLAND

### HÄUFIGKEIT

15.507 Fälle des sexuellen Kindesmissbrauchs registrierte die Polizei im Jahr 2021, 2020 waren es 14.594. Das Hellfeld erreicht mit diesem weiteren Anstieg um 6,3 Prozent im Zehnjahresvergleich einen Höchststand. Der Großteil der 11.572 erfassten Tatverdächtigen im Jahr 2021 war männlich (10.868 tatverdächtige Männer und 704 tatverdächtige Frauen). Registriert werden nicht nur erwachsene Täterinnen und Täter, auch Minderjährige können sexuelle Gewalt ausüben. Im Jahr 2021 wurden 3.254 männliche Tatverdächtige unter 18 Jahren und 233 weibliche Tatverdächtige unter 18 Jahren erfasst.



Sexueller Kindesmissbrauch geschieht zumeist im familiären Umfeld. Dies legen aktuelle Befragungen nahe. Die enge Beziehung zwischen Täter/in und Betroffenen ist ein entscheidender Grund dafür, dass sexualisierte Gewalt an Kindern selten bekannt wird. Laut der Polizeilichen Kriminalstatistik kennen fast zwei Drittel der betroffenen Kinder den Täter oder die Täterin und haben eine soziale Beziehung zu ihm oder ihr. Fremdtäter, die Kinder beispielsweise auf der Straße ansprechen, sind selten.



## WIE GEHEN TÄTER ODER TÄTERINNEN VOR?

### TÄTERSTRATEGIEN

Alle Täterinnen und Täter schaffen und nutzen Gelegenheiten für den Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Sie beuten häufig das kindliche Bedürfnis nach Zuwendung und Wertschätzung aus, um Kinder für den Missbrauch empfänglicher zu machen und ihren Widerstand zu verringern. Dazu gehören u.a. scheinbar unbeabsichtigte Berührungen, das Zeigen pornografischer Bilder und Videos oder die sexuelle Belästigung über das Internet, die auch als Cybergrooming bezeichnet wird.



Im Jahre 2021 wurden insgesamt 4.464 Fälle der Vorbereitung des sexuellen Kindesmissbrauchs nach StGB §176b erfasst (2020: 3.839 Fälle). Der überwiegende Teil fand über das Internet statt, genauer wurden über das Tatmittel Internet 3.539 Fälle polizeilich registriert (2020 waren es 2.632).

Die Aufklärungsquote bei sexuellem Kindesmissbrauch von 85,9 Prozent bezieht sich nur auf das Hellfeld, also auf die in der Polizeilichen Kriminalstatistik registrierten Fälle des sexuellen Kindesmissbrauchs. Die polizeilich erfassten Fälle bilden das eigentliche Ausmaß des Missbrauchs jedoch nicht ab: Dunkelfeldforschungen aus den vergangenen Jahren haben ergeben, dass etwa jede/r siebte bis achte Erwachsene in Deutschland sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend erlitten hat. Unter den Frauen ist jede fünfte bis sechste betroffen.

### MEHR INFORMATIONEN:

 [www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/missbrauch-verhindern/](http://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/missbrauch-verhindern/)

### BROSCHÜRE „MISSBRAUCH VERHINDERN!“ UNTER:

 [www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/194-missbrauch-verhindern/](http://www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/194-missbrauch-verhindern/)



Sexueller Missbrauch von Kindern ist immer strafbar. Danach macht sich ein Erwachsener oder Jugendlicher strafbar, der sexuelle Handlungen an einem Kind (jünger als 14 Jahre) vornimmt oder von einem Kind an sich vornehmen lässt. Sexuelle Handlungen können mit und ohne Körperkontakt stattfinden. Darunter fallen Berührungen im Intimbereich und orale, vaginale oder anale Vergewaltigungen. Auch das Zeigen oder gemeinsame Betrachten pornografischer Bilder oder das Entblößen von Geschlechtsteilen sind Missbrauchshandlungen.

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern sind immer strafbar, auch wenn sich das betroffene Kind scheinbar einverstanden gezeigt hat. Aufgrund seiner emotionalen und intellektuellen Entwicklung kann ein Kind einer sexuellen Handlung nicht wissentlich zustimmen – und somit niemals dafür verantwortlich sein, wenn es Opfer eines sexuellen Missbrauchs wird.

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Das Strafrecht schützt die ungestörte Entwicklung der sexuellen Selbstbestimmung. Es existiert eine Vielzahl einzelner Straftatbestände, die je nach Art der sexuellen Gewalt oder der Beziehung zwischen Täter und Opfer in entsprechenden Rechtsvorschriften erfasst sind (s. hierzu Handreichung Kinderschutz Strafvorschriften).

Bei schweren Sexualstraftaten ruht die Verjährung der Tat bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Frist für Betroffene von Straftaten nach den §§ 176 bis 179, also sexueller Missbrauch, schwerer sexueller Missbrauch, sexueller Missbrauch mit Todesfolge, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge sowie sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen. Rechtsverbindlich wird die Verjährungsfrist von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht in jedem Fall individuell ermittelt.

Ein großes Problem stellt die sog. Peer-Gewalt dar. Sexualisierte Gewalt zwischen Gleichaltrigen oder Fast-Gleichaltrigen ist schwer zu fassen. Jugendlichen ist es nicht immer klar, dass ihr Handeln rechtlich relevant ist.

## TÄTER\*INNEN

Polizeilich bekannt werden vor allem Männer als Täter von sexuellem Kindesmissbrauch. Aber auch Frauen missbrauchen Kinder. Die Täter und Täterinnen kommen aus allen Gesellschafts-, Bildungs- und Altersschichten. Männer wie Frauen nutzen die Zuwendung, die Abhängigkeit und das Vertrauen eines Kindes nicht nur zur Befriedigung ihrer sexuellen Bedürfnisse aus, sondern auch als Ersatz für Machterleben oder Bestätigung in anderen Lebensbereichen.

Den typischen Täter gibt es nicht, eher viele unterschiedliche Tätertypen. Dazu zählen Personen, deren sexuellen Fantasien und Gedanken ausschließlich auf Kinder fixiert sind. Zwei Drittel der Täter wiederum bevorzugen eher gleichaltrige Partner.

Die **Geheimhaltung** des Missbrauchs ein Teil der Täterstrategie: Alle Täter sichern sich das Schweigen der Opfer auf unterschiedliche Art und Weise. Zum Beispiel erzeugen sie bei ihren Opfern Schuld- und Schamgefühle, indem sie ihnen eine Mitschuld am Missbrauch geben. Gerade bei Missbrauch innerhalb der Familie muss der Täter oft gar keinen Druck ausüben: Betroffene Kinder schweigen auch, weil sie sich schämen, große Angst haben, ihre Familie zu zerstören, oder schlicht, um ihre Eltern zu schützen.

Sexueller Kindesmissbrauch im näheren Umfeld des Kindes ist meist kein Zufall, sondern eine geplante Tat. Dabei geht er oder sie überlegt vor und gewinnt in der Regel zunächst das Vertrauen eines Kindes. Durch diese besondere Zuneigung fällt es Tätern oft leicht, Kinder zu isolieren und deren umstehende Personen zu beeinflussen, damit Missbrauch möglich wird. Sexueller Missbrauch sollte als eine dynamische Tat betrachtet werden – Täterinnen und Täter schaffen und nutzen Möglichkeiten für Missbrauchshandlungen.



## GEGENMASSNAHMEN / ANZEICHEN

Mit Kindern und Jugendlichen über sexuelle Gewalt zu sprechen, fällt vielen Eltern und anderen Erwachsenen verständlicherweise schwer. Trotzdem ist es entscheidend, Kinder über Missbrauch

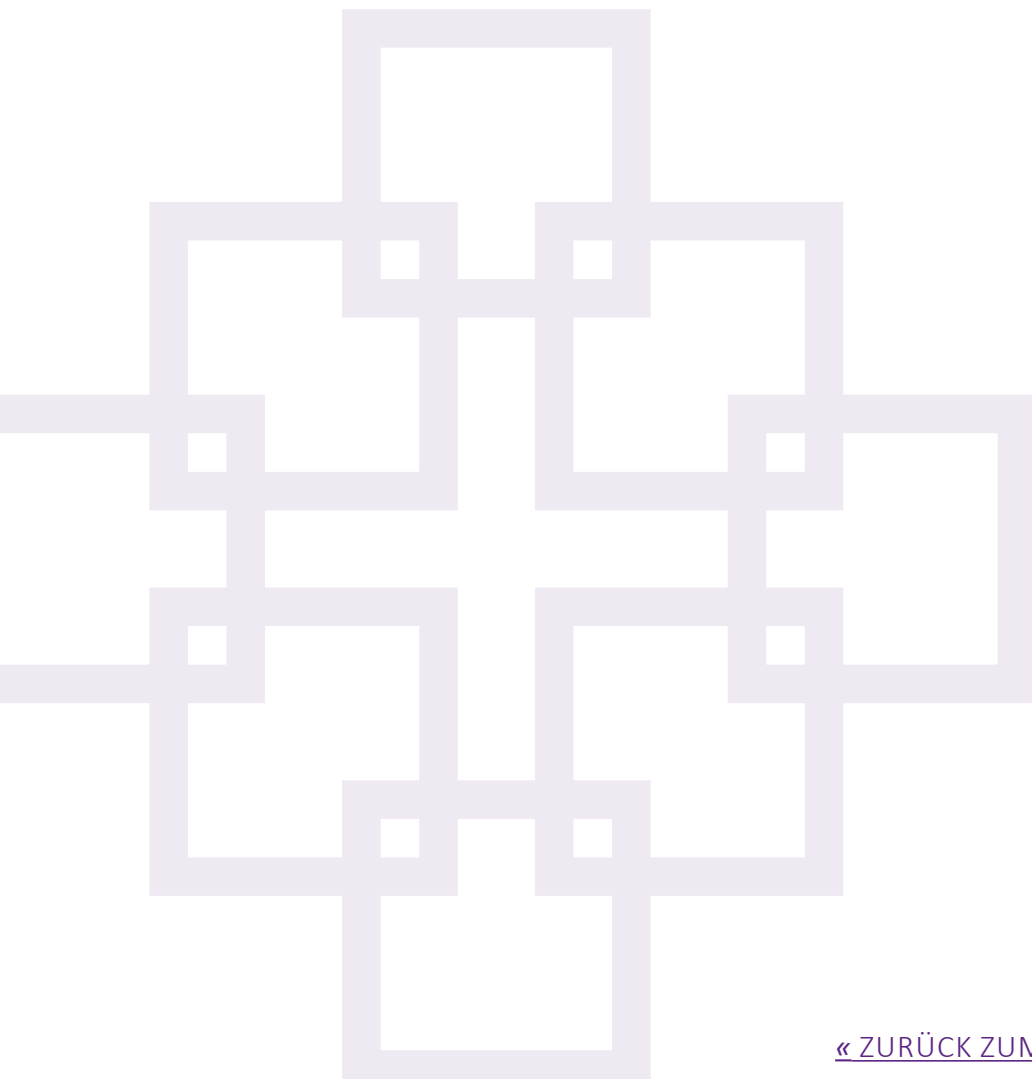
nicht im Unklaren zu lassen oder nur vor dem fremden Mann zu warnen. Auch Erwachsene können und sollten lernen, über Missbrauch zu sprechen. Was Kinder darüber hinaus noch brauchen, sind **Botschaften für mehr Selbstvertrauen und Stärke**. Zum Alltag gehören auch Sicherheitsregeln für unterwegs oder für eine gefahrlose Internetnutzung.

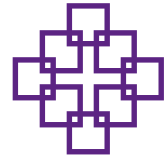
**Aufmerksamkeit** ist ein Schritt, um Kinder und Jugendliche vor Missbrauch zu schützen – auch in der Schule und in der Freizeit. Denn es gibt keine spezifischen Merkmale oder Anzeichen, die eindeutig auf sexuellen Missbrauch schließen lassen. Dennoch sollten folgende Verletzungen aufmerksam machen und abgeklärt werden: Unterleibsverletzungen, Blutergüsse und Bisswunden im Genitalbereich sowie Geschlechtskrankheiten.

Alle betroffenen Mädchen und Jungen versuchen, sich mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen den sexuellen Missbrauch zu wehren. Auch wenn viele sich nicht trauen, über den Missbrauch zu sprechen, können Erwachsene häufig aufgrund von Verhaltensänderungen des Kindes auf die traumatischen Erlebnisse aufmerksam werden. **Verhaltensauffälligkeiten oder Verhaltensänderungen** bei Kindern sind sehr unterschiedlich – zudem treten sie nicht immer auf. Dies können sein: Angstzustände, körperliche Schmerzen, Schlafstörungen, Schlafen in Straßenkleidung, nicht altersgemäßes Sexualverhalten, Rückzug, Schulversagen oder auch umgekehrt plötzlich extreme Leistungsorientiertheit, aggressives Verhalten gegen sich selbst oder andere, Essstörungen oder andere Möglichkeiten.

Quelle für Zahlen: Polizeiliche Kriminalstatistik 2021 BRD, Bundeskriminalamt

# PRÜFBOGEN ZU EINZELNEN ARBEITSFELDERN





# PRÜFBOGEN ZUM KINDERSCHUTZ

ARBEITSFELDER MIT  
KINDERN UND JUGENDLICHEN IN DER KIRCHENGEMEINDE:

- Konfirmandenarbeit
- Kindergottesdienst
- Kindergruppe/Jungschargruppe
- Krabbelgruppen
- Jugendgruppe
- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Freizeitarbeit
- Projekte, wie Bibeltage o.ä.
- Kinderchor/Jugendchor
- Instrumentalunterricht
- Seminare
- ...
- ...

Eine Risikoanalyse ist erfolgt. Ja

Die Risikoanalyse ist bei Veränderungen im Arbeitsbereich  
mit Kindern und Jugendlichen neu zu erstellen.  
Eine Wiederholung empfiehlt sich regelmäßig alle 2 Jahre.

Wir haben uns dem Dekanatsschutzkonzept angeschlossen. Ja

oder

Ein eigenes Kinderschutzkonzept nach den Anforderungen  
des Gewaltpräventionsgesetzes der EKHN liegt vor. Ja

Eine Trägervereinbarung mit dem Jugendamt zum § 72a SGB VIII ist abgeschlossen.

Ja  Nein

Erweiterte Führungszeugnisse der Mitarbeitenden (laut Risikoanalyse) liegen vor.

Ja

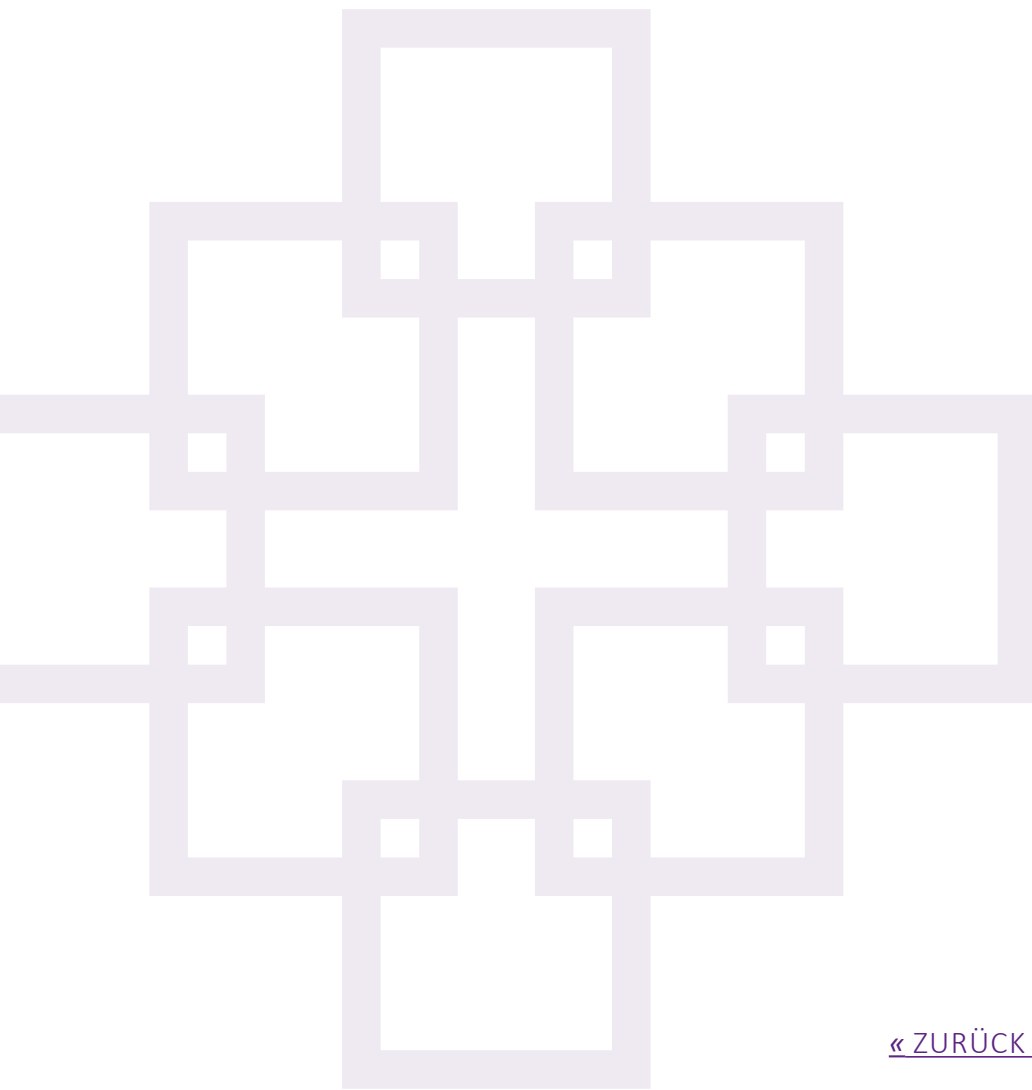
Alle Mitarbeitenden im Bereich Kinder und Jugend haben eine Schulung zum Schutz des Kindeswohls absolviert und sich mit dem „Konzept zum Schutz des Kindeswohls im Dekanat Hochtaunus“ auseinandergesetzt.

Ja

Alle Mitarbeitenden haben den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben.

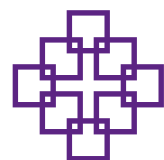
Ja

# POTENZIAL- UND RISIKOFAKTOREN



[« ZURÜCK ZUM INHALTSVERZEICHNIS](#)





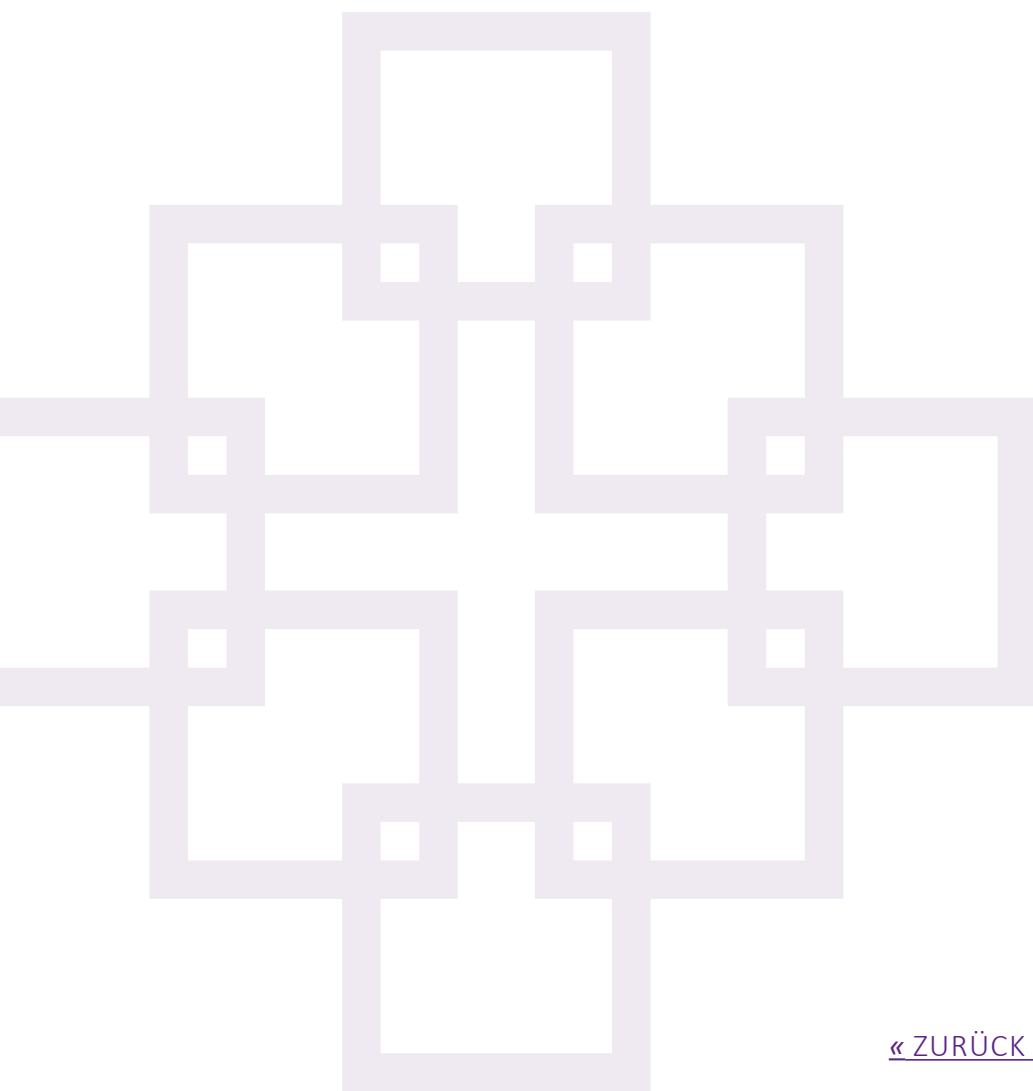
# ANALYSE RISIKOPOTENZIAL

Diese Liste zählt mögliche Arbeitsformen auf und ist je nach Arbeitsfeldern in einer Gemeinde/ unserem Dekanat nicht vollständig. Deshalb ist eine Übertragung auf die eigene Situation notwendig. Bei mittlerem und hohem Risikopotenzial ist die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis vorzunehmen.

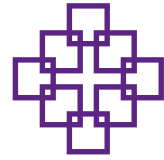
**WICHTIG: Diese Liste bietet nur eine allgemeine Einschätzung. Das tatsächliche Risikopotenzial variiert je nach Rahmenbedingungen wie Altersunterschied Team und Teilnehmende, Räumlichkeiten, Zielgruppe,...**

Arbeitsbereich	Arbeitsweise	Risikopotenzial		
		hoch	mittel	gering
Krabbelgruppe ohne Eltern	einzeln	X		
	im Team			X
Kindergottesdienst	einzeln		X	
	im Team			X
Jungchar / Kindergruppe	einzeln		X	
	im Team			X
Jugendgruppe	einzeln		X	
	im Team			X
Konfiarbeit vor Ort	einzeln		X	
	im Team			X
Konfifreizeit mit Übernachtung (mind. 1 männl. & 1 weibl. Betreuung)	(einzeln)	(X)		
	im Team	X		
Kinderfreizeit mit Übernachtung (mind. 1 männl. & 1 weibl. Betreuung)	(einzeln)	(X)		
	im Team	X		
Jugendfreizeit mit Übernachtung (mind. 1 männl. & 1 weibl. Betreuung)	(einzeln)	(X)		
	im Team	X		
Kinderchor	einzeln		X	
	im Team			X
Jugendchor	einzeln		X	
	im Team			X
Instrumental-Einzelunterricht	einzeln	X		
Instrumental-Gruppenunterricht	einzeln		X	
	im Team			X
Offene Arbeit (Disco, Jugendtreff, Hausaufgabenbetreuung, o.ä.)	einzeln	X		
	im Team		X	
Projekte, Tagesveranstaltungen, Seminare	einzeln		X	
	im Team			X

# MUSTER BEANTRAGUNG FÜHRUNGSZEUGNIS



[« ZURÜCK ZUM INHALTSVERZEICHNIS](#)



**Evangelische Kirche  
in Hessen und Nassau  
Dekanat Hochtaunus**

Ev. Jugend im Dekanat Hochtaunus



## BESTÄTIGUNG

Hiermit bestätigen wir, dass Herr\*Frau \_\_\_\_\_ in unserem Dekanat ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist. Er\*Sie ist in seiner\*ihrer Arbeit eng mit den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen in Kontakt. Für diese ehrenamtliche Tätigkeit ist die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII notwendig. Aus diesem Grund braucht Herr\*Frau \_\_\_\_\_ ein erweitertes Führungszeugnis.

Mit freundlichen Grüßen,

\_\_\_\_\_

Name, Unterschrift Verantwortliche\*r von Kirchengemeinde/Dekanat, Stempel

## ANTRAG

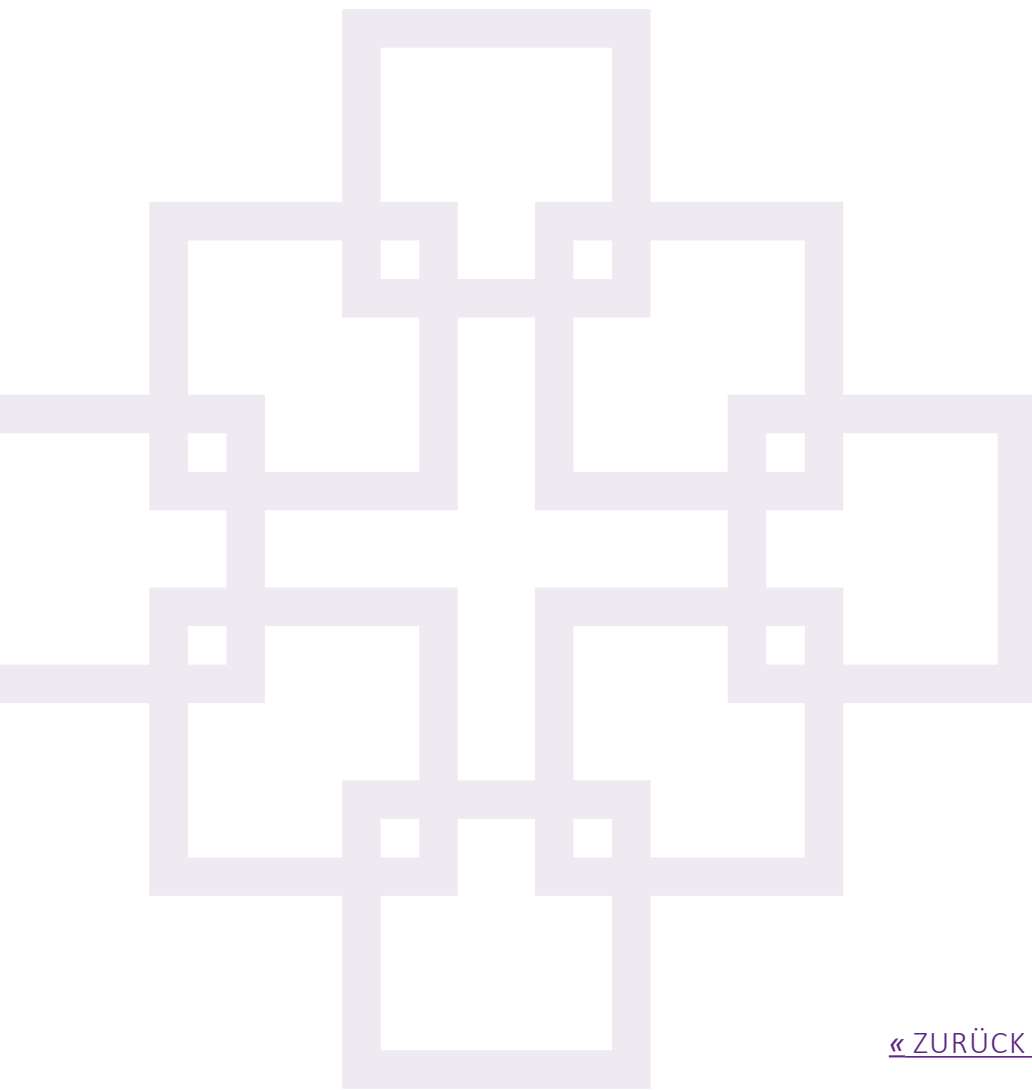
Hiermit beantrage ich, \_\_\_\_\_ (Vorname, Name), wohnhaft in \_\_\_\_\_ (Anschrift) geboren am \_\_\_\_\_ (TT.MM.JJJJ) gemäß § 30a BZRG die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses. Gleichzeitig beantrage ich die Gebührenbefreiung gemäß §12 JVKostO, da das erweiterte Führungszeugnis für eine kinder-/ und oder jugendnahe ehrenamtliche Tätigkeit (besonderer Verwendungszweck) angefordert wird.

Mit freundlichen Grüßen,

\_\_\_\_\_

(Datum, Unterschrift Antragssteller\*in)

# DOKUMENTATIONS- VORLAGE FÜHRUNGSZEUGNISSE



[« ZURÜCK ZUM INHALTSVERZEICHNIS](#)



# EINSICHTNAHME IN DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS NACH § 30 A ABS. 1 NR. 2 BZRG

NAME UND ANSCHRIFT DES/DER TÄTIGEN:

.....

BENENNUNG DER AUFGABE(N)/ DER TÄTIGKEIT(EN)/ DES ANGEBOTS:

.....

AUSSTELLUNGSDATUM DES FÜHRUNGSZEUGNISSES:

.....

EINSCHLÄGIGE STRAFTAT NACH § 72 A SGB VIII

ja     nein

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers

.....

.....

Mir ist bekannt, dass ein Führungszeugnis ggf. sensible Daten enthält.  
Ich bin daher zur Verschwiegenheit verpflichtet.

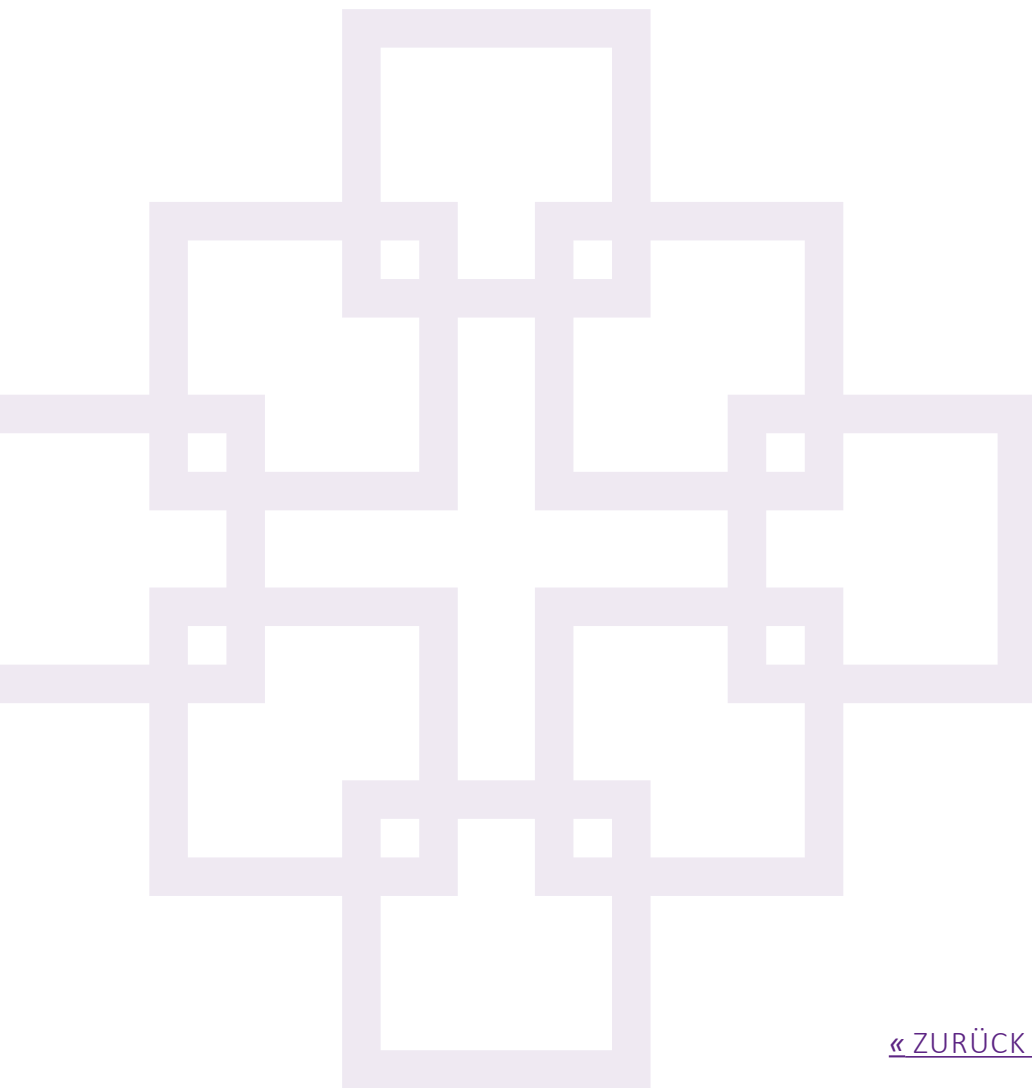
Ort, Datum

Unterschrift des Trägers

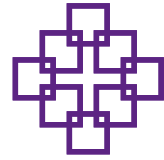
.....

.....

# MUSTER GESPRÄCHSPROTOKOLL

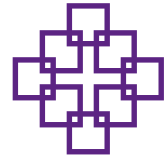


[« ZURÜCK ZUM INHALTSVERZEICHNIS](#)



# GESPRÄCHSPROTOKOLL

Datum / Uhrzeit	Gesprächsdauer
Gesprächsteilnehmer*innen:	
Name des*der Betroffenen	Alter des*der Betroffenen
<p>1. Informationen zum Verdacht oder zur Mitteilung: (Was genau ist geschehen? Wann ist es geschehen? – Wer war beteiligt? – Wie konkret ist der Verdacht? – Wodurch und durch wen wurde der Vorfall/das Ereignis bekannt? – Gibt es Zeugen?)</p>	



2. Situation des betroffenen Kindes/ Jugendlichen

(Ist der Schutz des Kindes gewährleistet? – Gibt es einen Anlass für ärztliche Abklärung (Verletzungen)? – Welche Maßnahmen wurden bereits ergriffen? – Ist eine externe Hilfestellung erforderlich (Hinweis auf Beratungsstelle, Jugendamt etc.)?)

3. Vereinbarung der nächsten Schritte (gem. „Krisenplan“)

(Welche weiteren Stellen/Personen werden eingeschaltet/informiert? – Wer kümmert sich um was?  
- Welche weiteren Schritte werden unternommen? – Wann findet das nächste Gespräch statt? )

Ort, Datum

Unterschrift